



Hartmannbund

Verband der Ärzte Deutschlands

Berufsfreiheit und Vertragsarztrecht – Eine Betrachtung aus Sicht des Arztes als „Leistungserbringer“

Dr. med. Klaus Reinhardt

Vorsitzender

Hartmannbund – Verband der Ärzte Deutschlands

5. Saarländischer Medizinrechtstag, 1.12.2018



Ärztliche Berufsfreiheit

§ 1 BÄO

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 1 MBO-Ä

(1) Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

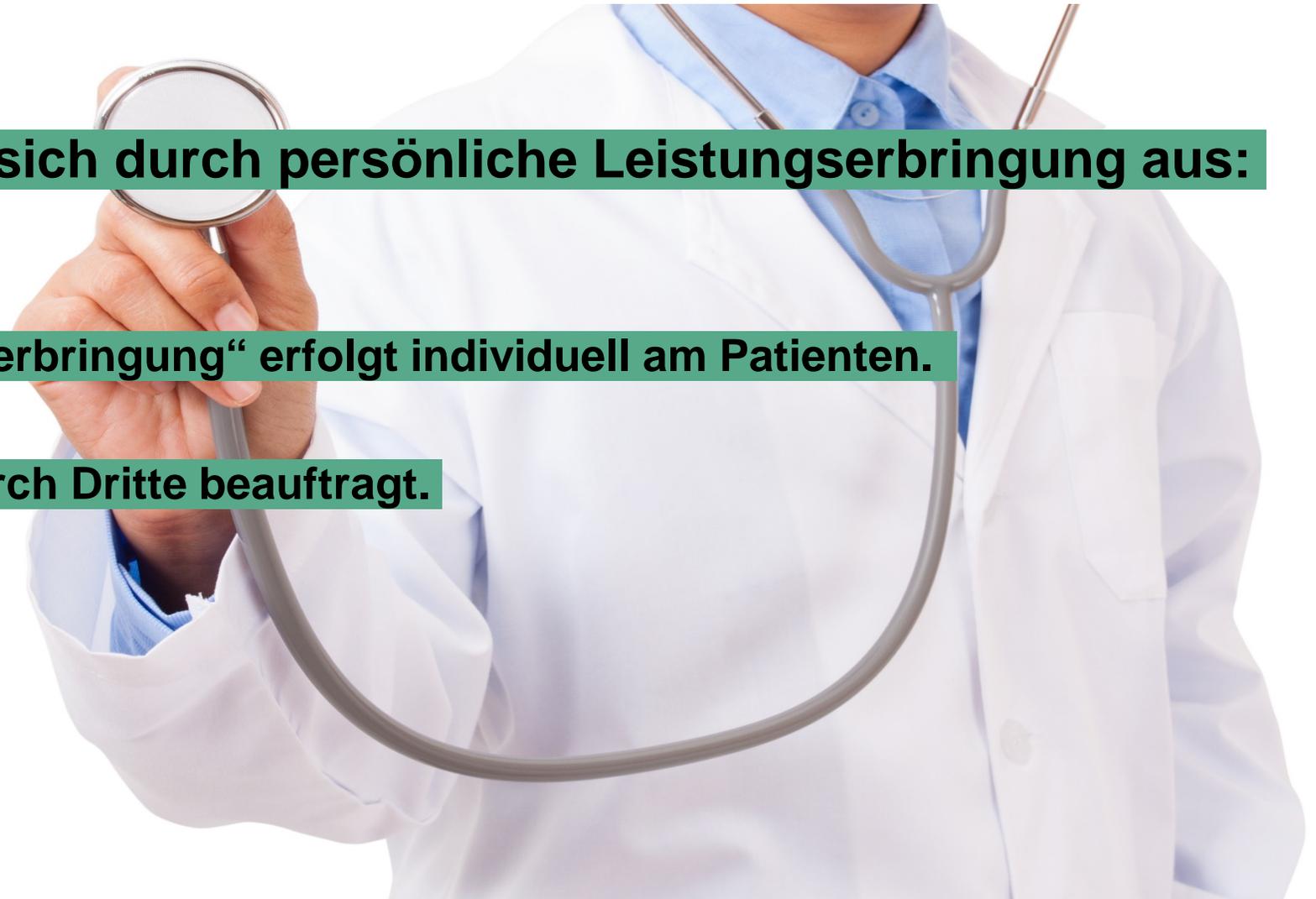




Ärztliche Berufsfreiheit

Freie Berufe zeichnen sich durch persönliche Leistungserbringung aus:

- **Die ärztliche „Leistungserbringung“ erfolgt individuell am Patienten.**
- **Sie wird primär nicht durch Dritte beauftragt.**





Ärztliche Berufsfreiheit

Angehörige der Freien Berufe sind fachlich unabhängig.

- Der Arzt ist nicht weisungsgebunden.
- **Therapiefreiheit** ist ein Garant dafür, dass das ärztliche Wissen in vollem Umfang der Qualität der Patientenversorgung dient.





Ärztliche Berufsfreiheit

Der Arzt als Freiberufler besitzt Expertenstatus:

- Wissensgefälle zwischen Arzt und Patient

- Der Arzt muss der daraus erwachsenden besonderen Verantwortung gerecht werden.

- Patienten können sich darauf verlassen, dass das Expertenwissen ihnen uneingeschränkt zugute kommt.





Ärztliche Berufsfreiheit

§ 2 MBO-Ä

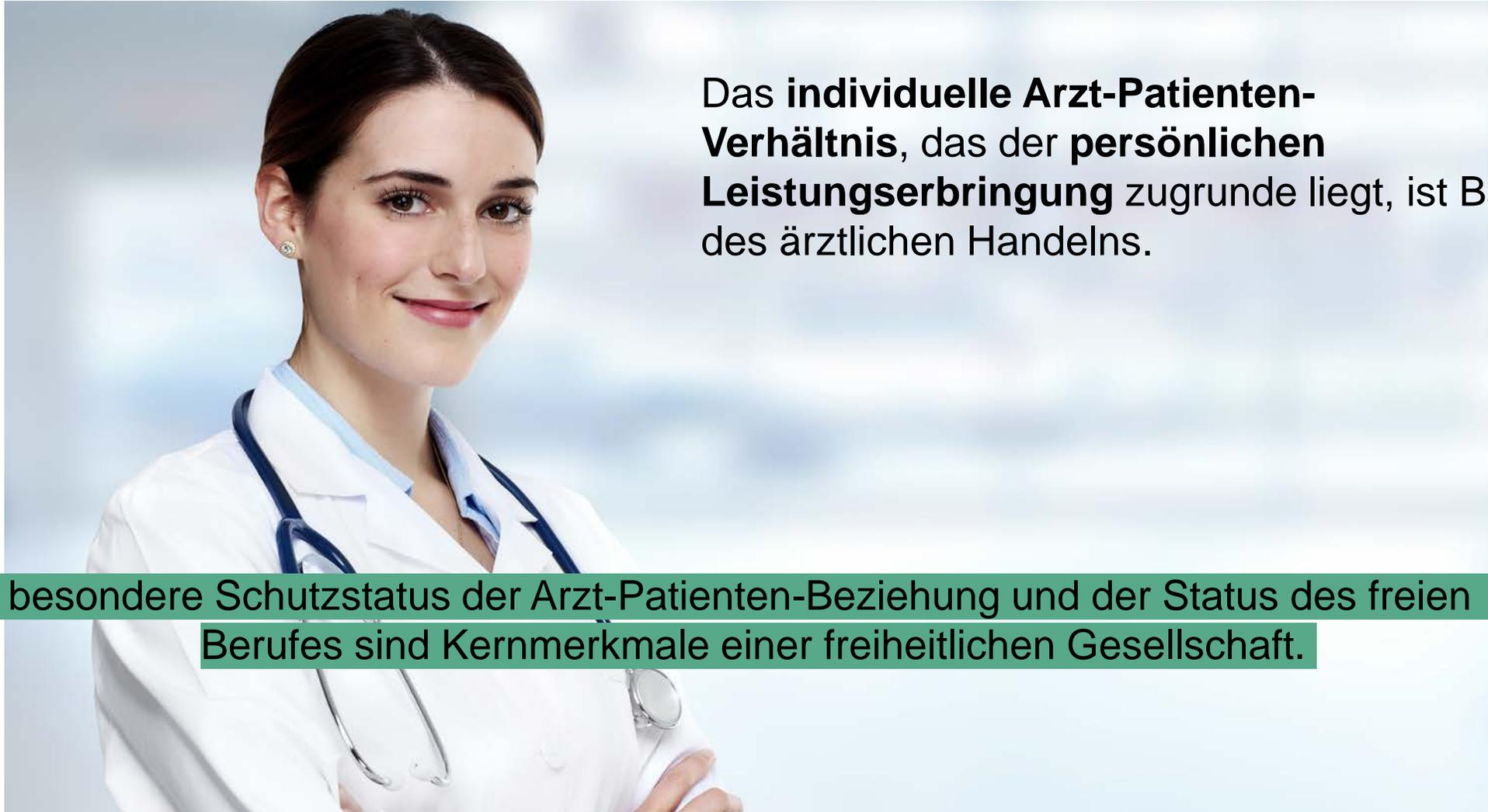
Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf **nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus.** Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.





Ärztliche Berufsfreiheit



Das **individuelle Arzt-Patienten-Verhältnis**, das der **persönlichen Leistungserbringung** zugrunde liegt, ist Basis des ärztlichen Handelns.

Der besondere Schutzstatus der Arzt-Patienten-Beziehung und der Status des freien Arzt-Berufes sind Kernmerkmale einer freiheitlichen Gesellschaft.

Anspruch und Wirklichkeit: Freier Arztberuf und Sozialrecht

- BVerfGE 11,30 (*aus 1960*): Das Berufsbild des **freiberuflichen Arztes** dient als **Grundlage des Systems der GKV** (Patientenwohl, fachliche Unabhängigkeit).



Anspruch und Wirklichkeit: Freier Arztberuf und Vertragsarztrecht

- Die ärztliche Berufsfreiheit ist durch Gesetzesnormen und Regeln stark im Sozialrecht eingeschränkt.
- Das SGB V greift unmittelbar und wesentlich in die Arzt-Patienten-Beziehung ein.
- Insbesondere der Schutz der Qualität und Wirtschaftlichkeit des GKV-Systems (Funktionsfähigkeit der öffentlichen Gesundheitsfürsorge) führt zu Eingriffen in die ärztliche Berufsfreiheit.





Beispiele für die Einschränkung des Berufsrechts durch das Sozialrecht



„Wanz“-Kriterien im SGB V

SGB V Drittes Kapitel § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot

- Kriterien können im Konflikt zu den allgemeinen ärztlichen Berufsausübungspflichten in § 2 Abs. 1 und 2 der Musterberufsordnung stehen.



Den Arztberuf „gewissenhaft“ auszuüben bedeutet, ärztlich dem eigenen Wissen und den eigenen Fähigkeiten entsprechend zu handeln.

- Es gibt unter Umständen einen Dissens zwischen „notwendiger“ und optimaler Patientenbehandlung.

Anspruch und Wirklichkeit: Freier Arztberuf und Vertragsarztrecht



Ehemalige Höchstaltersgrenze für vertragsärztliche Tätigkeit

(§ 95 Abs. 7 S. 3 SGB V-alt ./ § 17 MBO)

- Altersgrenze Zulassung: 55 Jahre
- Höchstaltersgrenze vertragsärztliche Berufsausübung:
68 Jahre („Zwangsruhestand“)
- Aufhebung durch Gesetzgeber nach BSG 2008 / EUGH
Altersdiskriminierung



Wirtschaftlichkeitsprüfung / Verordnungsprüfungen (§§ 106 ff. SGB V)

Bindung EBM-basierter Leitlinien

Vorgaben für Qualifikation über Facharztqualifikation hinaus

BSG (2014): “Das Vertragsarztrecht muss sich bei der Normierung von Qualifikationsvoraussetzungen nicht auf die Übernahme berufsrechtlicher Anforderungen beschränken“.

Überzogene Niederlassungsbeschränkungen/ Bedarfsplanung

(Ärzte-ZV, SGB V, BMV-Ä § 14a ./ § 17 ff. MBO) inklusive Vorgaben zur Anstellung von Ärzten



Einschränkung der Berufsfreiheit durch das TSVG

- Vorgabe Mindestsprechstundenzeiten (bislang § 17 BMV-Ä / neu TSVG)
- Verpflichtung der KVen zur Überwachung der Einhaltung der Mindestsprechstundenzahl auf der Basis von Leistungsdaten
- Verpflichtung zum Angebot einer offenen Sprechstunde
- Minutiöse Angaben zur Ausgestaltung der Terminservicestellen

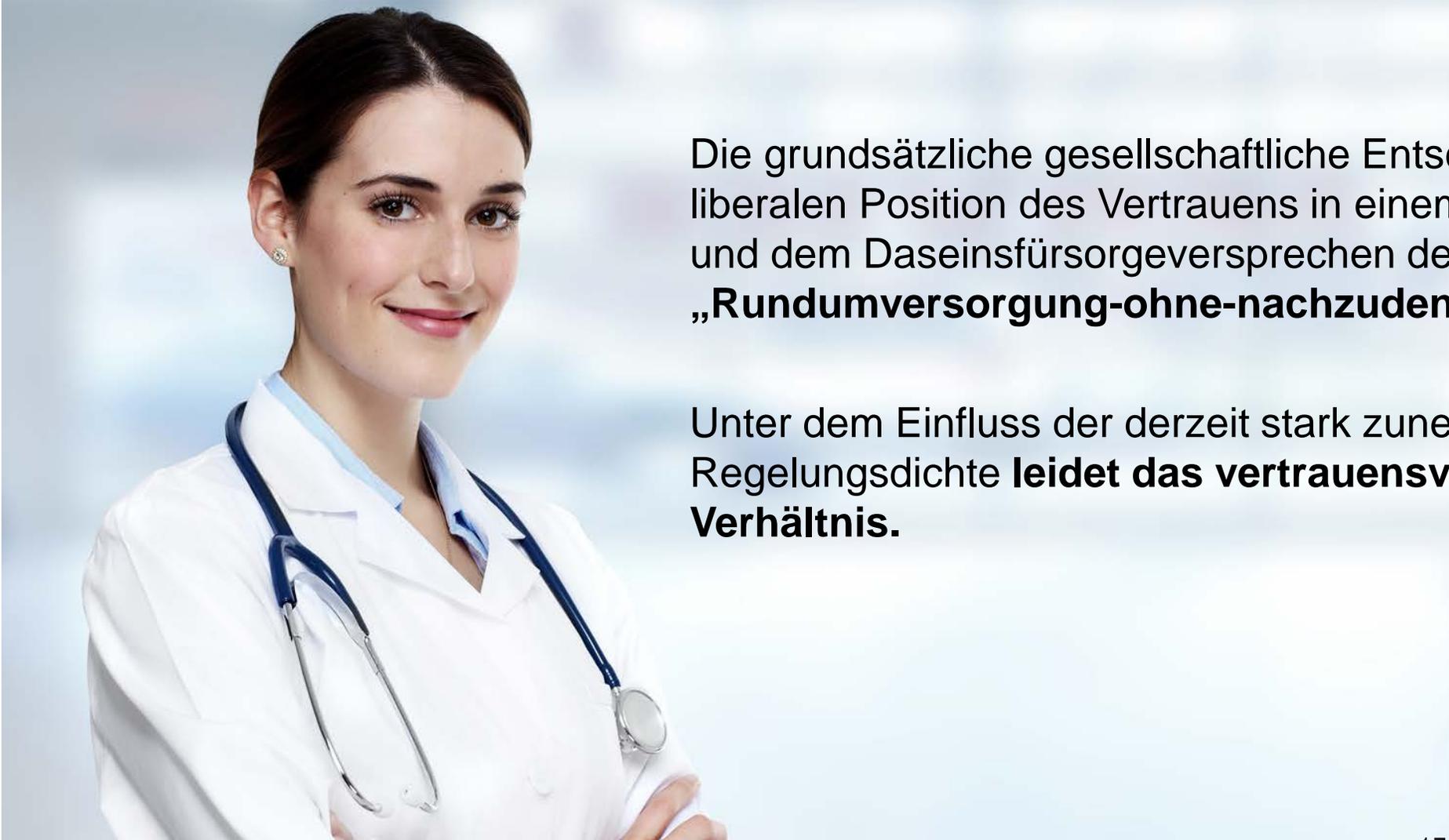


Zusätzliche Regelungsdichte auch in anderen Rechtsgebieten

- strafrechtliche Einschränkungen wie § 299a StGB (Korruption)
- §§ 3 ff. UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Heilmittelwerbegesetz
- BGB (Gesellschaftsrecht / Patientenrechtegesetz)
- EU-Recht



Eine offene Frage: Wohin will sich unsere Gesellschaft entwickeln?



Die grundsätzliche gesellschaftliche Entscheidung zwischen einer liberalen Position des Vertrauens in einem freiheitlichen System und dem Daseinsfürsorgeversprechen des Staates mit „**Rundumversorgung-ohne-nachzudenken**“ ist aktuell offen.

Unter dem Einfluss der derzeit stark zunehmenden Regelungsdichte **leidet das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis.**

Deregulierungsinitiative im Gesundheitswesen



Im Interesse einer Patientenversorgung auf bleibend hohem Niveau:

Der Hartmannbund fordert eine **Deregulierungsinitiative** im Gesundheitswesen, um ein am Gemeinwohl orientiertes ärztliches Handeln nach den Grundsätzen der Freiberuflichkeit zu ermöglichen.

Eine Debatte um das geeignete System



Ärztinnen und Ärzte argumentieren aus dem Aspekt der Freiberuflichkeit heraus für ein **freiheitliches, den Patienten angemessen in die Mitverantwortung** nehmendes System.

Diese Argumentation der Ärzteschaft zielt nicht primär auf wirtschaftliche Interessen ab.

Sie orientiert sich aus der Perspektive des Experten an medizinisch-inhaltlich guter Versorgung.



Hartmannbund

Verband der Ärzte Deutschlands

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. med. Klaus Reinhardt

Vorsitzender

Hartmannbund – Verband der Ärzte

Deutschlands e.V.

5. Saarländischer Medizinrechtstag 2018